

### Rechtsauskunft

#### Erhebungen der Polizei oder anderen zuständigen Stellen über einbürgerungswillige Schülerinnen und Schüler

---

#### Sachverhalt:

Die Polizei oder eine andere zuständige Stelle erkundigt sich bei einer Klassenlehrperson nach dem Verhalten von einbürgerungswilligen Schülerinnen und Schülern. Darf die Klassenlehrperson ohne ausdrückliche Genehmigung solche Auskünfte erteilen?

---

#### Rechtslage:

Erhebungen der Polizei oder anderen zuständigen Stellen im Auftrag der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes und die Prüfung anhand des Polizeiberichts, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, sind Praxis. Eine der Voraussetzungen, die das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0) in Art. 11 (Bst. a) nennt, ist die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall dieser Punkt überprüft werden soll, um die erhaltenen Informationen für ein Persönlichkeitsprofil verwenden zu können. Für die Bekanntgabe von Personendaten ist zu unterscheiden zwischen Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten.

Die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von **Personendaten** sind in Art. 11 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) geregelt:

Die Bekanntgabe von Personendaten ist zulässig, wenn:

- a) eine Rechtsgrundlage besteht oder
- b) die betroffene Person zugestimmt hat oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung nicht eingeholt werden kann oder
- d) ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt oder
- e) die Empfängerin oder der Empfänger schutzwürdige Interessen glaubhaft macht, welche die Interessen an der Geheimhaltung überwiegen.

Einer Behörde des Bundes, eines anderen Kantons oder einem anderen öffentlichen Organ werden Personendaten gemäss Art. 11 Abs. 2 DSG bekannt gegeben, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Personendaten zu Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt.

Art. 1 Abs. 1 Bst. b DSG definiert, was unter **besonders schützenswerten Personendaten** zu verstehen ist:

- 1) religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten
- 2) Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit
- 3) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe
- 4) strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen

Es gelten strengere Voraussetzungen für die Herausgabe besonders schützenswerter Personendaten. Art. 13 Abs. 1 DSG bestimmt, dass die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile zulässig ist, wenn:

- a) eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b) die Betroffenen eingewilligt haben oder

- c) die Bekanntgabe im Interesse der Betroffenen liegt und deren Einwilligung nicht eingeholt werden kann.

Behörden des Bundes und der Kantone sowie anderen öffentlichen Organen werden die besonders schützenswerten Personendaten bekannt gegeben, wenn diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind (Art. 13 Abs. 2 DSG).

Im Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; nachstehend St.Galler Bürgerrechtsgesetz) findet sich in Art. 5 eine entsprechende gesetzliche Aufgabe. Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass auch besonders geschützte Personendaten einholen und bearbeiten. Art. 5 Abs. 2 Bst. c des St.Galler Bürgerrechtsgesetzes nennt insbesondere Vorkommnisse in der Schule und Hinweise zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler als einsehbare, besonders schützenswerte Personendaten.

Die Schule ist also grundsätzlich ermächtigt, in Einbürgerungsfällen über die Schülerinnen und Schüler die nötigen Auskünfte zu erteilen. Wird eine Lehrperson mit solchen polizeilichen Anfragen konfrontiert, hat sie sich jedoch zuerst an die Rektorin oder den Rektor zu wenden, bevor sie Auskunft gibt.

---

## **Rechtsgrundlage**

erwähnt

---

ko / 17. August 2006, überarbeitet, September 2011, geprüft ha / Juli 2022